

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[1]5. Verordnung vom 17.02.1826 publ. 01.04.1826

5) Landesherrliche Verordnung  
vom 17. Febr. publ. am 1. April  
1826.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter  
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Der gänzliche Mangel einer vollständigen Zusammenstellung der, zum Theil durch Observanz begründeten besonderen Bestimmungen, in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dienst-Herrschaften und Dienstboten, und auf deren gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, so wie die über manche dahin gehörige Punkte herrschende Ungewißheit und mehrere, bei dem Gesinde eingeschlichene, Mißbräuche, haben die Nothwendigkeit gezeigt, diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um jenen Mängeln abzuhelpfen und den in dieser Hinsicht an die Gesetzgebung gemachten Forderungen Genüge zu leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veranlaßt worden, Uns den Entwurf zu einer Gesinde Ordnung vorzulegen, und nachdem die Bestimmungen derselben von Uns näher erwogen und dem Bedürfnisse entsprechend befunden worden sind, so haben Wir sie ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt, und wollen und befehlen dem zu Folge, daß

Ratification  
der Gesindeordnung für das  
Herzogthum  
Oldenburg und  
die Erbherr-  
schaft Sever.